



Die üblichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Polizei sind in diesen Fällen rechtlich unzulässig. Auch gibt es keine geeigneten Räumlichkeiten, in denen Jugendliche – notfalls auch gegen ihren Willen – untergebracht werden können.

Diese Problematik besteht schon seit einigen Jahren durch die Änderung der Polizei-Gewahrsamsordnung. Der Landesgesetzgeber ist gefordert, diese Problematik zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Henke', written in a cursive style.

Jürgen Henke

(Fraktionsvorsitzender)